

REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages/ Stellung der gesetzlichen Vertreter

Mit der Reiseanmeldung bieten Sie – nachstehend Reisetilnehmer (TN) genannt, dem CVJM Graben-Neudorf e.V. als Reiseveranstalter (RV) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dessen ist die Reiseausschreibung des RV. Die Buchung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dessen gesetzliche(n) Vertreter(n) zu Stande.

2. Zahlungsbedingungen/ Preiserhöhung

Die Anmeldung bedarf keiner schriftlichen Bestätigung unsererseits, ist aber erst gültig, wenn die Anzahlung in Höhe von € 100,- auf unserem Konto eingegangen ist und gilt damit als verbindlicher Reisevertrag. Die Restzahlung ist bis spätestens 01. Juli 2021 zu bezahlen. Vertragsabschlüsse nach dem 01. Juli 2021 verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen nicht fristgemäß, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten dieser Reisebedingungen belasten. Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer unerwarteten Erhöhung der Kosten, (z.B. Beförderungskosten oder anderer Fremddienstleistungen) zu ändern. Im Falle einer Änderung des Reisepreises wird der TN unverzüglich informiert.

3. Rücktritt des TN/Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Ein Reiserücktritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich erfolgen. Im Falle eines Reiserücktritts Ihrerseits behalten wir uns vor, Ihnen einen unseren Ausgaben und Aufwendungen entsprechenden Betrag zu berechnen. Der RV hat den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt und dieser beträgt vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 21.-15. Tag 50%, vom 14.-7. Tag 75% und ab 6 Tage vor Reiseantritt 90%. Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

4. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

Die Freizeitleitung kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der Leitung, die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Der RV ist, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, die entstehenden Mehrkosten trägt der TN bzw. seine gesetzlichen Vertreter. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis.

5. Rücktritt des RV wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

Der RV kann bei Nichterreichen der in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten: Der RV erklärt die Absage der Reise unverzüglich. Der Reisepreis wird unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

6. Rüstbrief, sonstige Unterlagen

Die TN erhalten vor Freizeitbeginn einen Rüstbrief sowie einen Freizeitpass, der ausgefüllt vor der Freizeit an den RV zurückzusenden ist.